

**Der Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 3 StVG gilt nicht für Kosten, die anlässlich eines Verkehrsunfalls dadurch entstehen, dass die beförderte Sache beseitigt werden muss, weil sie eine andere beeinträchtigt.**

*Urteil des BGH vom 06.11.2007 - VI ZR 220/06*

Der bei der Beklagten (Kfz-Versicherung) versicherte LKW geriet am 17.März 2003 auf der BAB A 81 in Brand, nachdem ein Reifen geplatzt war. Er brach sodann auseinander. Die Ladung des Fahrzeugs, die aus 25 t Orangen bestand, wurde durch den Brand weitgehend unbrauchbar und blockierte zusammen mit dem beschädigten LKW die Fahrbahn. Die Klägerin ließ die Fahrbahn räumen und sodann die Orangen durch Verbrennen entsorgen.

Zwischen den Parteien bestand Streit über die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer eines LKW für die Kosten der Entsorgung von Transportgut nach einem Verkehrsunfall. Die Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen Schadenereignis und Entsorgungskosten ist für den Klageanspruch entscheidend.

Der BGH entschied:

Die Beklagte haftet für die Kosten der Verbrennung der Orangen nach § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PflVG. Die zur Behebung der Sachbeschädigung, d.h. zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Bundesautobahn, erforderlichen Kosten umfassen neben den nicht mehr im Streit befindlichen Kosten für Reinigung der Straße, Aufnahme und Abtransport der die Fahrbahn blockierenden Ladung auch die Kosten der Vernichtung der unstreitig zerstörten Ladung.

Der BGH bestätigt damit einmal mehr, dass es sich bei Beseitigungs/Entsorgungskosten um einen Schaden handelt, der als Folge der Beschädigung des beförderten Gutes eingetreten ist. Damit sind diese Kosten durch den Kfz-Versicherer zu ersetzen.

So bereits entschieden in dem BGH-Urteil vom 23.11.94, Transportrecht 1995.171 (dort verbrannte Fernseher). Der BGH geht in diesem Urteil folgerichtig davon aus, dass durch die Ausschlussklausel aus § 11 Nr. 3 Satz 1 AKB nur der unmittelbare Schaden am Gut (Substanzverlust) aus dem Versicherungsschutz der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ausgeschlossen ist. Bei den im Raume stehenden Kosten geht es aber nicht um den Ersatz des Substanzwertes der beschädigten Ware, sondern um Erstattung der aus der Zerstörung erwachsenen Folgekosten.